

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

auch die Staatliche Kreditanstalt die Roggenanweisungen einzulösen hätte.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf hingewiesen, daß nicht allein die Petenten, sondern noch viele andere in große Schwierigkeiten geraten wären durch die Kurssteigerungen der Roggendarlehn. Es wurde gewünscht, die Regierung möge ihren Einfluß bei der staatlichen Kreditanstalt dahin geltend machen, diese kurzfristigen Darlehen wenn möglich in langfristige Roggenschuldverschreibungen

oder Goldmarkobligationen umzuwandeln. Auch wurde bei der Gelegenheit die Frage aufgeworfen, ob mit Rücksicht auf die Wirtschaft es sich nicht empfehle, daß die Staatsbank statt der achtprozentigen Goldanleihe höherverzinsliche Papiere herausgäbe.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

J a n s s e n.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I über die Denkschrift und die Eingabe des Oldenb. Philologenvereins, die Eingabe des Oldenb. Städtevereins, des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenburger Richtervereins, betreffend Aufhebung der gemeinsamen Dienstaltersliste für die Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten mit gleicher Eingangsgruppe.

Bereits im vorigen Landtag wurde über die der Regierung und dem Landtag vorliegende umfangreiche Denkschrift und die Eingabe des Philologenvereins verhandelt. Auf Grund eines reichhaltigen Materials versucht der Philologenverein den Nachweis zu führen, daß die gemeinsame Dienstaltersliste dem oldenburgischen höheren Lehrstande und dem höheren Schulwesen Oldenburgs zum Nachteil gereicht, während sie für die oldenburgischen Juristen und Verwaltungsbeamten seit ihrem Bestehen erhebliche Vorteile auf Kosten der Philologen im Gefolge gehabt habe. Der Städteverein spricht sich in seiner Eingabe ebenfalls für die Wünsche der Philologen, insbesondere derjenigen, die an Gemeindeanstalten angestellt sind, aus und bringt seine Wünsche für die städtischen Philologen, die auch nach Anlegung einer eigenen Philologenliste gesondert behandelt werden müßten, zum Ausdruck. Der Berufsverein höherer Verwaltungsbeamten und der Oldenburger Richterverein wenden sich in ihrer Eingabe gegen die Wünsche des Philologenvereins und des Städtevereins und suchen die dort vorgebrachten Gründe zu entkräften. —

Im Ausschuß wurde die ganze, außerordentlich reichhaltige Materie in verschiedenen Sitzungen behandelt. Eine Reihe von Fragen wurde an die Regierung gerichtet, die mündlich und schriftlich in mehreren zur Verteilung gelangten Exemplaren beantwortet wurden.

Als Grundlage der Verhandlungen dienten außer den Eingaben besonders die Denkschrift des Philologenvereins, die noch auf der Stellenübersicht von 1924 fußt, sowie die dem augenblicklich tagenden Landtag vorliegende Stellenübersicht für 1925 (Anlage 24).

Im Ausschuß wurde zunächst die Frage erörtert: Ist das Bestehen der gemeinsamen Liste tatsächlich zum Nachteil der Philologen und zum Vorteil der Juristen gewesen.

Der Regierungsvertreter beantwortete die Frage, ob die Juristen an dem Weiterbestehen der gemeinsamen Liste ein Interesse hätten, mit ja. Die Benachteiligung der Philologen schien auch aus der dem Landtag vorliegenden Stellen-

übersicht klar hervorzugehen. Im allgemeinen unterscheidet die Besoldungsordnung bei allen Beamten

- I. die Grundstufe,
- II. die Aufrückungsstufe,
- III. die Beförderungsstufe,
- IV. die Höchsthstufe.

Es bedeutet eine offenbare Benachteiligung für die Philologen, wenn sie allein entgegen dem Sinne der Besoldungsordnung in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht nur zur Zeit sich in der Grundstufe befinden, sondern auch für absehbare Zeit darin bleiben und kaum die Möglichkeit haben, über die Aufrückungsstufe hinaus jemals die Beförderungsstufe und Höchsthstufe zu erreichen. Dagegen befindet sich die überwiegende Mehrheit der Juristen und Verwaltungsbeamten schon jetzt in der Aufrückungsstufe und hat bereits die Beförderungsstufe und Höchsthstufe über den nach dem Grundsatz der Sechstelung ihnen zustehenden Anteil erreicht.

Nach Ansicht des Ausschusses ergibt sich also folgendes Bild: zwei Beamtengruppen, auf der einen Seite die Philologen, auf der andern Seite die Juristen und höheren Verwaltungsbeamten, beide in der gemeinsamen Dienstaltersliste zusammengefaßt, stehen sich gegenüber. Erstere haben ein Interesse daran, daß die gemeinsame Liste fortfällt; letztere haben dasselbe Interesse daran, daß sie bestehen bleibt. Maßgebend für den Ausschuß war es, soweit wie möglich zwischen den beiden Auffassungen zu vermitteln; wenn es sich um das Wohl des Staates bzw. der Schule handelt, hat der einzelne Stand zurückzutreten; andererseits muß die Bevorzugung eines Berufsstandes vor einem anderen, von ebenso langer Vorbildung und derselben Verantwortung und die davon herrührende, dem Staate zum Nachteile gereichende Erbitterung des benachteiligten Standes auf alle Weise vermieden und ausgeglichen werden. —

Nach der Meinung des Ausschusses kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bis jetzt das Bestehen der gemein-



samen Liste zum Vorteil für die Juristen und Verwaltungsbeamten, zum Nachteil für die Philologen gewesen ist. Ferner kam im Ausschuß die Meinung zum Ausdruck, daß das Bestehen der gemeinsamen Liste dem höheren Schulwesen Oldenburgs zum Nachteil gereicht, da besonders fähige oldenb. Philologen den oldenb. Staatsdienst verlassen haben und es schwer halten wird, erstklassige junge Kräfte für den oldenb. Staatsdienst zu gewinnen. Dazu kommt, daß es in keinem anderen Bundesstaate eine gemeinsame Dienstaltersliste gibt, da es nicht angängig ist, Beamte mit ganz verschiedener Vorbildung und vollständig anders gearteter Berufstätigkeit in eine Liste zusammenzufassen. Wenn der Landtag im Jahre 1922 (Gesetz vom 16. Novbr. 1922) das Gesetz nicht grundlegend geändert, sondern es beim alten gelassen hat, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß damals, nach einjährigem Bestehen des Gesetzes, noch keine üblen Erfahrungen vorlagen. Heute wirkt sich das Gesetz vom 16. November 1922 bzw. vom 4. August 1921 aber je länger desto mehr zum Nachteil des Staates aus, da tüchtige Kräfte nicht mehr in den oldenb. Schuldienst eintreten bzw. ihn verlassen, ferner, da es nicht möglich war, die wichtigen Oberstudienratsstellen in Rüstingen, Cloppenburg, Cutin und Birkenfeld zu besetzen, und da endlich durch das Bestehen der gemeinsamen Liste tiefe Unzufriedenheit in einen wichtigen Berufsstand hineingetragen ist, da gerade die für den Unterricht wertvollen Kräfte in den mittleren Jahren erst in 20—30 Jahren Aussicht haben, nach Gruppe XI zu kommen. Die finanzielle Auswirkung der Aufhebung der gemeinsamen Dienstaltersliste würde weder für den Staat noch für die Gemeinden im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für Beamte von Bedeutung sein. Vorläufig, d. h. solange das Sperrgesetz noch besteht, wird die Aufhebung der gemeinsamen Liste nach Mitteilung des Regierungsvertreters überhaupt ohne jede finanzielle Auswirkung sein und deshalb nur die Anerkennung des Grundsatzes bedeuten, daß keiner der drei in Frage kommenden Berufsstände bevorzugt oder benachteiligt werden soll zum Nachteil des Staates.

Im Ausschuß kam jedoch die Ansicht zum Ausdruck, daß die beantragte Neuordnung im Interesse des Staates und der höheren Schule schon jetzt sehr wohl durchgeführt werden kann, zumal da die neuere Praxis des

Reichschiedshofes in Einstufungsfragen zeigt, daß im Interesse des Staates über den Rahmen der Sechstelung hinaus notwendige Mehreinstufungen erfolgen können.

Gegenüber den oben angeführten Gründen, die eine Aufhebung der gemeinsamen Liste im Interesse des oldenb. Staates und Schulwesens für wünschenswert erscheinen lassen, liegen ähnliche schwerwiegende Gründe, die ebenso für ihre Beibehaltung sprechen, nicht vor; wenn auch die Möglichkeit nicht verkannt werden soll, daß nach Aufhebung der gemeinsamen Dienstaltersliste auch der eine oder andere Jurist den oldenb. Staatsdienst verläßt, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß dies kaum in bedeutend erhöhtem Maße als bisher Stellen im Ministerium u. a. den Juristen nach wie vor vorbehalten bleibt; ferner wird sich in Zukunft sicher kein Mangel an Juristen, wohl aber an Philologen bemerkbar machen. Deshalb dürfte es auf die Dauer nicht angängig sein, auf Kosten der Philologen, die Juristen günstiger zu stellen, um sie von der Abwanderung abzuhalten. Bei der großen Zahl des juristischen Nachwuchses und dem Mangel an Studierenden oldenb. Philologen, würde sich dies auf die Dauer sehr ungünstig für den oldenb. Staat auswirken.

Gründe, die im Jahre 1922 noch für eine gemeinsame Liste gesprochen haben, nämlich das höhere Lebensalter vieler Juristen, sind heute bereits mehr oder weniger ausgeglichen. Damals waren sie allein maßgebend, heute sind sie überholt.

Aus all diesen Erwägungen heraus kommt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Deltjen, der sich der Stimme enthält, zu dem

Ant rag Nr. 1:

Die Eingaben des Philologenvereins und des Städtevereins werden der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen (mit der Maßgabe, daß die Regierung dem Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreitet, worin die Wünsche des Philologen- und Städtevereins sinngemäß berücksichtigt werden).

Der Ausschuß stellt ferner den

Ant rag Nr. 2:

Die Eingabe des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des oldenb. Richtervereins wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 172.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Heinr. Voigt, Delmenhorst, nebst 39 weiteren Unterschriften, sowie des Landbundes Oldenburg-Bremen, betreffend Regelung der Wasserverhältnisse im Gebiet der kleinen Delme.

In beiden Eingaben wird auf die zahlreichen und großen Überschwemmungen im Gebiet der kleinen Delme hingewiesen, die seit dem Jahre 1913, nach der Errichtung eines Überlaufs von der kleinen Delme zur großen Delme bestehen. Durch etwas stärkere Regenfälle werden oft große Flächen bestes Grünland unter Wasser gesetzt, so daß häufig mitten in der Weidezeit das Vieh aufgestallt werden

muß, andererseits aber auch die Heuernte sehr dadurch erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Den Anliegern sind dadurch in den letzten Jahren die größten Verluste entstanden.

Da schon seitens der Anlieger zur Besserung der bestehenden Verhältnisse zahlreiche Schritte unternommen worden sind, die aber bei dem mangelnden Entgegen-

kommen der beteiligten Stellen leider erfolglos geblieben sind, wenden sich die Petenten an den Landtag mit der Bitte, hier Abhilfe zu schaffen.

Bei der Behandlung dieser Eingaben im Ausschuß wurde von Wege- und Wasserbauamt II Oldenburg ein Auszug aus dem Protokoll der Versammlung des Vorstandes und Ausschusses der Delmenhorster Wasseracht vom 21. Juli 1925 folgenden Wortlauts vorgelegt:

In Verfolg der Beschwerde der Wichhorn-Interessenten wurde beschlossen, die große Delme oberhalb der Wassermühle bestickmäßig herzustellen und beschloß der Ausschuß, zu diesem Zwecke 6000 RM. zu bewilligen, von denen nach § 40 des Seestwasser-genossenschaftsgesetzes die

Anlieger mit 1000 RM. und die Stadt Delmenhorst als Eigentümerin der Wassermühle ebenfalls mit 1000 RM. vorzubelasten sind. Weiter wurde beschlossen, zum Zwecke der bestickmäßigen Herstellung der mittleren Delme 6000 RM. zu bewilligen mit der Vorbelastung wie im vorigen Absatz.

Der Ausschuß glaubt, nachdem er von dem Beschluß der Delmenhorster Wasseracht vom 21. Juli 1925 Kenntnis genommen, daß nach Fertigstellung der geplanten Maßnahmen der Zweck der Eingabe erfüllt sei und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 173.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Justizinspektors Schüler in Westerstede vom 15./16. Februar 1925 um Eingruppierung nach Gruppe IX.

Der im 66. Lebensjahre stehende Gesuchsteller ist seit 50 Jahren im Justizdienste tätig, davon seit 40 Jahren im oldenb. Justizdienste. Er erhält die Besoldung der Gruppe VIII. Bei Durchführung der Sechstelung in der Besoldung der Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes im Jahre 1923 nahm Schüler an, daß er als einer der dienstältesten Gerichtsschreiber ohne besondere Bewerbung in eine der etatsmäßigen Stellen der Gruppe IX aufrücken würde. Das ist nicht geschehen. Auch seinen späteren Bewerbungen, bei denen Schüler sich mit einer Versetzung einverstanden erklärte und auf Erstattung von Umzugskosten und der Kosten für Führung eines doppelten Haushalts verzichtete, versagte das Ministerium den Erfolg mit der Begründung, daß er nicht mit richterlichen Geschäften beauftragt sei. Einen solchen Auftrag erhielt Schüler Anfang September 1924. Das darauf vorgelegte Gesuch vom 25.9.1924 um Eingruppierung nach Gruppe IX wurde vom Ministerium Anfang Januar 1925 abschlägig beschieden. Durch die Entscheidungen des Ministeriums fühlt der Gesuchsteller sich benachteiligt, besonders gegenüber anderen weit jüngeren Kollegen. Er bittet den Landtag, seine Beförderung nach Gruppe IX mit der Bezeichnung Justizoberinspektor erwirken zu wollen.

Der Regierungsvertreter hat zu der Eingabe folgendes erklärt: Das Besoldungssperregesetz verbiete eine Einstufung der Gerichtsschreiber nach Gruppe IX nur unter Zugrundelegung des Dienstalters. Voraussetzung sei, daß dem Gerichtsschreiber richterliche Geschäfte übertragen seien, oder daß er Bürovorsteher bei einer größeren Behörde sei. Der letzte Fall könne nur beim Amtsgericht Oldenburg in Frage kommen. Der Beamte müsse allen Anforderungen

des Dienstes voll und ganz gewachsen sein, Zweifel gegen seine Fähigkeiten dürften nicht bestehen. Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt seien, erfolge die Besetzung der IXer Stellen nach dem Dienstalter. Schüler habe 1923 noch keinen Auftrag zur Ausübung richterlicher Geschäfte gehabt. Als 1924 zwei Stellen der Gruppe IX zu besetzen gewesen wären und Schüler inzwischen richterliche Geschäfte übertragen erhalten habe, sei er vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Auf-rückung nach Gruppe IX an erster Stelle vorgeschlagen worden. Das Ministerium habe Schüler aber nicht mehr für eine Beförderung geeignet gehalten, weil er infolge Alters und einer erheblichen Schwächung des Sehvermögens dem Dienste körperlich nicht mehr gewachsen sei.

Der Ausschuß bedauert, daß einem Beamten, der ein Menschenalter seine Kraft dem Staate gewidmet hat und gegen dessen Führung und Leistungen aus seiner 40jährigen Dienstzeit nichts Belastendes vorliegt, die Beförderung nach Gruppe IX vorenthalten werden soll. Wenn die Regierung ihm noch vor Monaten richterliche Geschäfte übertragen und damit die Voraussetzung für eine Beförderung nach Gr. IX schuf, so ist es schwer verständlich, daß man ihn für eine Beförderung nicht geeignet hält.

Der Ausschuß ersucht die Staatsregierung, mit dem größten Wohlwollen zu prüfen, ob dem Wunsche des Gesuchstellers stattgegeben werden kann. Er stellt den

U n t r a g:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D e l t j e n.

Anlage 174.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Siedler- und Domänenpächterverbandes, betreffend Mitgliederernennung der Rentenfestsetzungskommission.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß das landwirtschaftliche Pacht- und Siedlungswesen in der Nachkriegszeit noch immer auf einer unsicheren Grundlage ruhe, trotzdem man als Pacht eine Naturalpacht oder Naturalrente eingeführt habe. Letztere richte sich nach den Naturalpreisen, die von der Rentenfestsetzungskommission festgesetzt werden. Es sei nun ein unsicheres Gefühl, daß in dieser Kommission kein Siedler oder Domänenpächter vertreten sei. Die beiden obengenannten Verbände richteten nun an den Landtag die Bitte, je eines ihrer Mitglieder in die Rentenfestsetzungskommission zu wählen.

Zu der Beratung im Ausschuß wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Derselbe gab dazu folgende Erklärungen:

Die vier Mitglieder der Rentenfestsetzungskommission und ihre Stellvertreter werden gemäß § 9 des Naturalrentengesetzes vom 11.5.1921 vom Landtage gewählt. In der Auswahl der Personen ist der Landtag gesetzlich irgendwelchen Beschränkungen nicht unterworfen. Alle drei Jahre scheidet die Mitglieder und die Stellvertreter je zur Hälfte aus.

Mitglieder der Rentenfestsetzungskommission sind zur Zeit:

- a) bis 1927:
Landwirt R. U l b e r s, Habendorferlande,
Landwirt R. T a n j e n, Rodenkirchen;
- b) bis 1930:
Zeller G. G ö t t i n g, Bethen,
Eisenbahnsekretär H. K a p e r, Ellenserdamm.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist der Wert nicht so sehr auf eine paritätische Zusammensetzung der Kommission aus Angehörigen der an der Festsetzung der Rente interessierten Parteien, als vielmehr darauf zu legen, daß mit den Produktions- und Marktverhältnissen vertraute und auch sonst in jeder Weise geeignete Personen in sie hineingewählt werden. Wenn aber trotzdem dem Wunsche der Petenten nachgegangen werden soll, so darf nicht Siedlern und Domänenpächtern das ausschließliche Vorschlagsrecht eingeräumt werden, sondern es müßte auch die viel größere Zahl der sonstigen Pächter berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite müßten Vertreter des Domänenamts, des Siedlungsamts und der privaten Pächter, vielleicht auch Vertreter öffentlich-rechtlicher Verbände oder Körperschaften als Verpächter in die Kommission hineingewählt werden. Dem Staatsministerium ist nicht bekannt geworden, daß gegen die jetzige Zusammensetzung der Rentenfestsetzungskommission irgendwelche Bedenken laut geworden sind. Auch den Siedlern und Domänenpächtern liegt es

nach ihrer eigenen Angabe durchaus fern, „die Personen als befangen hinzustellen.“

Das Staatsministerium sieht aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung, dem in der Eingabe vorgetragenen Wunsche zu entsprechen und dem Landtage durch Änderung des Naturalrentengesetzes irgendwelche Beschränkung in der Auswahl der Mitglieder der Rentenfestsetzungskommission aufzuerlegen.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf hingewiesen, daß es bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen mehr denn je darauf ankäme, die Naturalpreise und dementsprechend die Rente oder Pacht möglichst nach dem wirklich erzielten Preise festzusetzen. Es habe sich herausgestellt, daß z. B. der für das Jahr 1924 errechnete Durchschnittspreis für Getreide in manchen Fällen um ca. 2 Mk. pro Zentner höher sei als wie der in Wirklichkeit von den Pächtern erzielt. Wenn auch die Berechnung mit aller Sorgfalt vorgenommen würde und die Pächter Gelegenheit hätten, an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen zu verkaufen, so sei es ihnen doch oft unmöglich, den festgesetzten Preis zu erzielen, weil ihnen hinreichende Räume für die Lagerung fehlten oder sie gezwungen wären, zu anderer Zeit zu verkaufen, um bares Geld hereinzubekommen. — Für die Berechnung der Pacht oder Rente kämen außer dem Getreidepreis noch der Preis für Schlachtvieh in Betracht; in Gegenden mit besten Weiden könne erstklassiges Fettvieh geliefert werden und der Preis höher sein als dort, wo auf minder guten Weiden nur angefleischte Tiere verkauft würden.

Die angeführten Momente müßten bei der Berechnung der Naturalpreise unbedingt berücksichtigt werden und sei deshalb anzustreben, daß vor der endgültigen Festsetzung der Naturalpreise die Interessenten gehört würden.

Der Ausschuß hält es nicht für angängig, daß dem Wunsche der Petenten, einige ihrer Mitglieder in die Rentenfestsetzungskommission zu wählen, entsprochen wird. Andererseits glaubt er aber auch, sich den in der Eingabe angeführten Gründen nicht ganz verschließen zu können und stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig sei, vor der endgültigen Festsetzung der Naturalpreise die Siedler und Pächter gutachtlich zu hören.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle durch die Beschlussfassung über den Antrag Nr. 1 die Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T a n j e n.

Anlage 175.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins Rastede und über die Eingabe des Oldenburger Bauernvereins, Amtsbund Friesoythe.

Beide Eingaben beziehen sich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Jagdgesetzes. Der Gesetzentwurf hat dem alten Landtag vorgelegen, ist aber dem jetzigen Landtage nicht wieder vorgelegt.

Der Ausschuh stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beide Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 176.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Heuermanns Franz Bille, Ondrup bei Steinfeld.

24 Heuerleute und Pächter aus Ondrup b. Steinfeld ersuchen um Zuweisung von Land aus den Staatsgrundstücken der Moorwiesen am Lehmdor Damm zur Vergrößerung ihrer landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Das Gesuch wird damit begründet, daß erst durch diese Abrundungen einzelne Betriebe existenzfähig und andere rentabler gestaltet würden und wird eine Zurücksetzung darin erblickt, daß der Stand der Heuerleute und Pächter bei solchen Zuweisungen nicht berücksichtigt wird.

Die Regierung gibt folgende schriftliche Begründung: Die Siedlung verfolgt den Zweck, neue Ansiedlerstellen zu schaffen und bestehende kleine Anbauerstellen im Wege der Besiedlung bis zur Größe einer selbständigen Ackernehmung zu vergrößern. Die Besiedlungen bilden mit der Staminstelle eine unteilbare Grunderbstelle. Wird die Stelle geteilt, so kann durch das Wiederkaufsrecht die Besiedlung vom Siedlungsamt zurück erworben werden. Die Einweisung von unbehausten Grundstücken setzt also voraus, daß auf diesen Grundstücken ein Haus gebaut wird, oder daß sie einer behausten Stelle zugewiesen werden. Die Zuweisung zu einer behausten Stelle kann selbstverständlich nur an den Eigentümer der behausten Stelle erfolgen, nicht an den Pächter der Stelle. Die Siedlung setzt ferner voraus, daß der Siedler die Stelle selbst bewirtschaftet, der Eigentümer, der seine Stelle verpachtet hat, scheidet daher für eine Besiedlung zu dieser Stelle aus. Die Siedlung muß die Besitzverteilung der besiedelten Grundstücke dauernd regeln, zur Sicherung derselben

werden die eingewiesenen Grundstücke mit Wiederkaufsrecht ausgegeben. Für die Einweisung von Flächen an Pachtstellen fehlt diese Voraussetzung. Die Zuteilung von Flächen an den zeitigen Pächter läßt sich nicht dauernd regeln, sie müßte geändert werden, wenn der Pächter die Pachtstelle verläßt; dann müßte die Einweisung an den abziehenden Pächter rückgängig gemacht werden, und die Stelle dem neuen Pächter wieder eingewiesen werden. Es ist also gar nicht möglich, einem Pächter oder Heuermann Besiedlungsland zu seiner Stelle zum Eigentum einzuweisen. Pächtern und Heuerleuten, welche ihren Betrieb vergrößern wollen, kann daher, wenn sie nicht als Neusiedler mit Hausbauverpflichtung eingewiesen werden können, nur geholfen werden im Wege der Verpachtung der Fläche. Die Antragsteller sind bei der Verpachtung von Untergrundsflächen, soweit sie pachten wollten, berücksichtigt. Es standen 28 ha zur Verfügung, von denen 25 ha vergeben sind, und zwar an 33 Heuerleute und an 7 bedürftige Eigentümer. Die Größe der Einzelpachtung beträgt 0,50—0,75 ha. 3 ha werden jetzt noch verpachtet. Die übrigen 13 ha, die Gesamtfläche beträgt 41 ha, sind zur Zeit noch nicht verfügbar, da dieselben noch abgetorft werden. Pachtvertrag läuft 10 Jahre.

Der Ausschuh stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Regierungserklärung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T h y e.

Anlage 177.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kleinrentners Heinrich Menke in Oldenburg, betreffend vollwertige Auszahlung der Brandentschädigung für ein im Jahre 1917 abgebranntes Stallgebäude in Harrierwurp, Gemeinde Hammelwarden, aus der Landesbrandkasse.

In der Eingabe bittet der Petent den Landtag, die Brandkasse zu veranlassen, ihm die Summe von 3 350 M die die Brandkasse i. Zt. im Jahre 1917 als Entschädigung für sein abgebranntes Stallgebäude anerkannt hat, nebst 50% Teuerungszuschlag, zusammen 5025 M, auszu zahlen. Er gibt an, daß ihm die Brandkasse bei Festsetzung der Entschädigungssumme erklärt hat, er müsse innerhalb 10 Jahre einen Neubau aufführen. Nach Ablauf der Frist, also in diesem Falle 1927, sei der Anspruch auf Zahlung der Brandentschädigung erloschen. Während des Krieges wäre es ihm nicht möglich gewesen, einen Neubau zu errichten und später war der Betrag durch die Inflation vollständig entwertet. Ein Verschulden der Verzögerung des Neubaus seinerseits läge nicht vor, sondern die Verzögerung wäre lediglich eine Folge des Krieges und der nach demselben eingetretenen Verhältnisse. Anfang des Jahres benachrichtigte der Petent die Landesbrandkasse, daß er jetzt zu bauen beabsichtige, worauf ihm die Brandkasse erklärte, sie müsse zunächst den Beschluß des Landtages über eine etwaige Aufwertung der Brandentschädigungen durch die Landesbrandkasse abwarten. Er solle sich bis zur nächsten Landtagstagung gedulden. Mit einer Aufwertung allein wäre ihm nicht gedient, da er Kleinrentner ist und ein kümmerliches Auskommen hat, folglich nicht in der Lage wäre, selbst Zuschuß zum Neubau leisten zu können und dadurch die Gefahr bestände, daß überhaupt nicht wieder aufgebaut werden könnte. Der zur Be-

ratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte folgendes:

Menke ist bislang nicht an das Ministerium mit einem Gesuch um Aufwertung herangetreten.

Die Entschädigungssumme ist richtig angegeben. Menke, der in Oldenburg wohnt und auch dort ein eigenes Haus besitzt, hat den Schaden bis jetzt nicht wieder ausgebessert und bei der Brandkasse einen Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht gestellt. Es wird demnächst zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe nach dem Aufwertungsgezet auch für Menke eine Aufwertung erfolgen kann. Auf keinen Fall wird jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen dem gestellten Antrage, die ganze Entschädigungssumme in Goldmark und dazu noch einen 50%igen Teuerungszuschlag zu zahlen, entsprochen werden können.

Bemerkt sei, daß von den im Jahre 1917 entstandenen 286 Brandfällen alle Gebäude bis auf 27 wieder hergestellt bzw. bei Teilschäden wieder ausgebessert sind. Nach der Auffassung der Landesbrandkasse wäre es auch Menke, der nicht im Felde gewesen ist, möglich gewesen, sein Gebäude rechtzeitig wieder herzustellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 178.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Ministerialoberinspektoren Suhr und Schweers in Oldenburg vom 8. August 1925 um Eingruppierung in Gruppe X.

Die Gesuchsteller wünschen mit ihren Kollegen, die ihnen bis zum 31.3.20 gleichstanden und sie jetzt überholt haben, wieder gleichgestellt zu werden.

Der Ausschuß hat sich nach Rücksprache mit dem Regierungsvertreter davon überzeugt, daß diesem Wunsch i. Zt. nicht entsprochen werden kann. Bei Aufstellung der Stellenübersicht für 1925/26 mag die Regierung prüfen,

ob neue Stellen für Ministerialamt-männer geschaffen werden können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 179.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Fischereioberinspektors (Ministerialoberinspektors) Keimer in Oldenburg vom 3./4. August 1925 um Eingruppierung in Gruppe X.

Der Gesuchsteller ist seit langen Jahren Betriebsleiter der staatlichen Teichwirtschaft in Ahlhorn. Er weist auf seine verantwortungsvolle Tätigkeit hin und glaubt, seine Einstufung nach Gruppe X im Vergleich zu den Herren Landesökonomrat Walther und Meliorationsrat Konken beanspruchen zu können. Auch auf seine besonderen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse weist er hin.

Der Regierungsvertreter hat zu der Eingabe folgende Erklärung abgegeben:

„Das Ministerium halte die beantragte Einstufung des Keimer nach Gruppe X durchaus begründet. Er habe schon zusammen mit dem Landesobstgärtner Walther dahin befördert werden müssen. Die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Landtag sei nur durch die Maßnahme des Personalabbaus unterblieben, die es bewirkt habe, daß auch sonstige berechnete Höherstufungen zurückgestellt worden seien, die indessen nicht so dringlich seien, wie die Beförderung von Keimer. Bei ihm handle es sich um einen Beamten in wichtiger selbständiger und verantwortlicher Stellung, dem große Werte anvertraut seien, auf dessen Augen die Verwaltung des ganzen Unternehmens (Teichwirtschaft) allein

abgestellt sei, und der sich sehr gut als Betriebsleiter derselben bewährt habe.

Wenn der Landtag keine Bedenken dagegen habe, daß dieser Fall — er liegt eigenartig, weil es sich um einen Betriebsbeamten handelt — außerhalb des Zusammenhangs mit anderen Beamten erledigt werde, sei das Ministerium damit einverstanden, daß in der Stellenübersicht die von Keimer bekleidete Stelle der Gruppe IX in eine solche der Gruppe X umgewandelt werde.“

Der Ausschuss erkennt die Verdienste des Keimer an. Es ist ungewöhnlich, daß die Regierung dem Landtage die Eingabe zur Berücksichtigung empfiehlt. Wenn die Regierung eine höhere Eingruppierung des Gesuchstellers gerechtfertigt hält, mag sie eine Änderung der Stellenübersicht herbeiführen. Der Ausschuss erachtet es der Beförderung des Keimer gezogen werden könnten, in Anbetracht der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen bedenklich, dem Wunsche des Gesuchstellers zu entsprechen.

Er stellt daher den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Protokollführers Friedrich Bunjes, Rüstingen, um Verleihung der Beamteneigenschaft.

In der Eingabe führt der Petent Beschwerde darüber, daß er bislang keine planmäßige Stelle erhalten habe, trotzdem er bereits 20 Jahre beim Amtsgericht Rüstingen als Protokollführer tätig sei. Er führt dieses darauf zurück, daß die im Jahre 1923 vom Ministerium verfügte Nachuntersuchung unterblieben sei. Gleichzeitig sei die für ihn reservierte planmäßige Stelle anderweitig besetzt.

Der vom Ausschuss hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die verfügte Nachuntersuchung unterblieben sei, weil durch den inzwischen eingetretenen Personalabbau eine planmäßige Anstellung, selbst bei einem noch so günstigen Nachuntersuchungsergebnis, doch nicht möglich

gewesen wäre. Es sei nicht richtig, daß die für Bunjes vorgesehene Stelle anderweitig besetzt sei. Ende 1923 seien noch drei planmäßige Stellen unbesetzt gewesen die durch den Personalabbau eingegangen seien. Sobald wieder eine Stelle frei wäre, würde die Untersuchung erfolgen und stände der Verleihung der Beamteneigenschaft nichts im Wege, sofern die Untersuchung für den Petenten günstig verlaufe.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.